

1) Berichterstattung durch die Verwaltung über den aktuellen Stand des Agri-PV-Projekts Fürfeld (BEG Kraichgau / Freiherr von Gemmingen).

Das Vorhaben wurde dem Regionalverband im Herbst 2021 gemeldet. Es wurde im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans aufgegriffen und liegt vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen, das am 19.07.2024 rechtskräftig geworden ist.

Der Standort befindet sich innerhalb eines Korridors entlang einer Bundesautobahn. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB) gelten Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Außenbereich als privilegiert, wenn sie sich unter anderem auf Flächen innerhalb eines Streifens von bis zu 200 Metern entlang von Autobahnen oder Schienenwegen mit mindestens 2 Hauptgleisen befinden. In diesen Fällen ist eine Bebauungsplanung in der Regel nicht erforderlich.

Der Regionalverband wurde im Zuge des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb eines ausgewiesenen Vorbehaltsgebiets hätten aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestanden.

2) Darstellung und Kartenmaterial der betroffenen Flächen gemäß Regionalplan

Hinweis zur Darstellung:

Aufgrund der hohen Anzahl an Vorhaben und der räumlichen Streuung dieser Anlagen wird von einer kartographischen Einzelaufbereitung der betroffenen Flächen abgesehen. Die Verbandsverwaltung ist derzeit vorrangig mit der Abwägung der Beteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie II sowie der Vorbereitung der Verbandsversammlung am 25.07.2025 gebunden.

Inwiefern berühren PV-Großanlagen landwirtschaftlich hochwertige Flächen?

Nach aktuellem Stand sind der Verbandsverwaltung rund 90 genehmigte oder rechtskräftige PV-Großanlagen im Verbandsgebiet bekannt, die jeweils eine Fläche von mindestens 10 Hektar umfassen.

Etwa 20 dieser Vorhaben berühren zumindest anteilig landwirtschaftlich hochwertige Flächen. Darunter verstehen wir jene Standorte, die sowohl in der Bodenpotenzialkarte als Stufe I als auch in der Standorteignungskartierung als Vorrangflur I ausgewiesen sind.

Sind diese explizit als Vorbehaltsflächen für Photovoltaik im Regionalplan gekennzeichnet?

Von den rund 20 Großanlagen auf landwirtschaftlich hochwertigen Flächen liegt eine Anlage innerhalb eines bereits rechtskräftigen Vorbehaltsgebiets für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen. Weitere zehn Anlagen befinden sich innerhalb von Vorbehaltsgebieten, die im Rahmen der satzungsbeschlossenen Teilfortschreibung Solarenergie ausgewiesen werden sollen. Die Teilfortschreibung wurde am 11. April 2025 von der Verbandsversammlung beschlossen und wird voraussichtlich im Sommer 2025 rechtskräftig.

3) Bewertung der Zielkonformität mit den Zielen der Raumordnung:

Vereinbarkeit mit Bodenschutz, Kulturlandschaft und der vorgesehenen Flächennutzung

Regionalbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen unterliegen den Zielen der Raumordnung und dürfen diesen nicht entgegenstehen. Hinsichtlich des Bodenschutzes erfolgt die Steuerung insbesondere über regionale Grünzüge sowie Vorranggebiete für Landwirtschaft.

Mit der 20. Änderung des Regionalplans, die seit dem 19.07.2024 rechtskräftig ist, wurde für Agri-Photovoltaikanlagen in Vorranggebieten für Landwirtschaft bereits eine Zulässigkeit ermöglicht, da die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleibt.

Darüber hinaus hat der Planungsausschuss am 20.10.2023 gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG beschlossen, die regionalen Grünzüge künftig generell für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu öffnen, mit Ausnahme hochwertiger Böden und funktional-bedeutsamer Teile des landesweiten Biotopverbunds. Auch hier können, äquivalent zu Vorranggebieten für Landwirtschaft, hochwertige Böden ausnahmsweise mit Agri-PV beplant werden, ohne gegen das Ziel der Raumordnung zu verstoßen. Diese grundsätzliche Öffnung tritt mit Inkrafttreten der Teilfortschreibung Solarenergie in Kraft (voraussichtlich Sommer 2025).

Unabhängig davon gelten weiterhin die bestehenden Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen als eigenständige planungsrechtliche Grundlage für eine Zulässigkeit im Sinne der Raumordnung.

Das in Frage stehende Vorhaben in Fürfeld befindet sich innerhalb eines Regionalen Grünzugs und berührt teilweise hochwertige Böden. Es handelt sich allerdings um eine Agri-PV-Anlage, wodurch die landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet bleibt und somit die freiraumbezogene Grundfunktion erhalten wird.

Die Fläche liegt zudem vollständig innerhalb eines rechtskräftigen Vorbehaltsgebiets gemäß der 20. Änderung des Regionalplans. Das Vorhaben widerspricht damit bereits nach aktueller Rechtslage nicht den Zielen der Raumordnung.

Prüfung, ob ein Zielabweichungsverfahren erforderlich oder eingeleitet wurde

Ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 ROG ist nicht erforderlich und wurde nicht eingeleitet, da das Vorhaben innerhalb eines geltenden Vorbehaltsgebiets liegt und keine raumordnerischen Ziele verletzt.

4) Erhebung zur Genehmigungspraxis:

Wie viele Anfragen oder Bauanträge für Agri-PV oder Freiflächenanlagen liegen derzeit im Regionalverbandsgebiet vor?

Der Verbandsverwaltung sind aktuell rund 140 laufende Vorhaben im Bereich der Agri-Photovoltaik und Freiflächenphotovoltaik bekannt, die sich seit Anfang 2024 in einem formellen Verfahren befinden und noch nicht rechtskräftig oder genehmigt wurden.

Zu beachten ist, dass jede räumlich getrennte Teilfläche eines Vorhabens als eigener Datensatz erfasst wurde. Das bedeutet: Ein einzelner Antrag mit mehreren Teilflächen kann mehrfach in der Statistik enthalten sein.

Wie viele davon betreffen Flächen, die nicht als Vorbehaltsflächen gekennzeichnet sind?

Von diesen rund 140 Einzelflächen liegen 109 außerhalb von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen. Dabei wurden sowohl die rechtskräftig festgelegten Vorbehaltsgebiete als auch jene berücksichtigt, die im Rahmen der satzungsbeschlossenen Teilfortschreibung Solarenergie ausgewiesen werden sollen.

5) Ausblick und Anpassungsbedarf:

Besteht Planungsbedarf zur Konkretisierung oder Korrektur bestehender PV-Vorbehaltsgebiete?

Aus Sicht der Verwaltung besteht derzeit kein weiterer Planungsbedarf zur Konkretisierung oder Korrektur bestehender Vorbehaltsgebiete für Photovoltaikanlagen.

Die Verbandsversammlung hat am 11.04.2025 die Teilfortschreibung Solarenergie satzungsbeschlossen. Diese enthält eine differenzierte Steuerung von Photovoltaikvorhaben, einschließlich eines gezielten Schutzes landwirtschaftlich hochwertiger Flächen im Regionalen Grünzug. Für Agri-Photovoltaikanlagen ist dabei ausdrücklich eine Ausnahme vorgesehen, da die landwirtschaftliche Nutzung in diesen Fällen erhalten bleibt. Vor diesem Hintergrund sieht die Verbandsverwaltung keinen weiteren Anpassungsbedarf an der aktuellen Steuerungssystematik.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Verbandsverwaltung derzeit maßgeblich durch die Abwägung im Verfahren zur Teilfortschreibung Windenergie II gebunden ist. Angesichts des erst kürzlich beschlossenen Planwerks erscheint eine erneute Anpassung nur zwei Monate nach Satzungsbeschluss nicht sachgerecht und wäre aus Sicht der Verbandsverwaltung weder inhaltlich erforderlich noch ressourcenverträglich.